

Aus die Maus?

DIE ANFORDERUNGEN AN DIE HYGIENE UND AN SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG WERDEN IMMER HÖHER, DIE PRODUKT- UND METHODENAUSWAHL IMMER SCHWIERIGER. TANZEN BALD DIE MÄUSE AUF DEM TISCH?



© Kai Göhmann, IPMpro GmbH



© Kai Göhmann, IPMpro GmbH

++ Autor: Dr. Gerhard Karg
 Öffentlich bestellter und vereidigter
 Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung
 IPMpro® GmbH
 Raabestr. 4
 37627 Deensen
 www.ipmpro.de

+ Die regelmäßige und fachgerechte Bekämpfung von Schädlingen ist eine der Grundvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung der hohen Hygienestandards in lebensmittelverarbeitenden Betrieben, denn viele Schädlinge übertragen Krankheiten. Weltweit gehen circa 25 % aller Todesfälle auf Infektionskrankheiten zurück und viele dieser Infektionskrankheiten werden von Tieren auf den Menschen übertragen – man spricht dann von Zoonosen. 75 % aller neu beschriebenen Infektionskrankheiten sind Zoonosen (WHO, 2005). So können mehr als 1.000 solcher Krankheiten von Nagetieren auf den Menschen übertragen werden. Aber auch Schaben und Fliegen sind als Überträger von Krankheitskeimen bekannt.

Einige Skandale in letzter Zeit, bei denen es sogar Betriebs-schließungen gab, haben dazu geführt, dass die Bäcker noch mehr als bisher im Fokus der Lebensmittelkontrolle sind. Es gibt deutlich mehr Anfragen von Bäckern nach Beratung und professioneller Schädlingsbekämpfung.

EU verschärft die Regeln für die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Aber nicht nur die erhöhten Hygieneanforderungen haben Auswirkungen auf die Branche, gleichzeitig wird von anderer Seite Druck aufgebaut: Die Anzahl und Auswahl von Schädlingsbekämpfungsprodukten und -methoden hat sich deutlich verringert.

Aus Verbraucherschutzgründen hat die EU beschlossen, dass alle Schädlingsbekämpfungsmittel (Wirkstoffe und Produkte) auf Wirksamkeit untersucht werden müssen. Nur noch die Wirkstoffe und Produkte, die strenge Anforderungen, zu denen z. B. Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit etc. gehören, erfüllen, dürfen weiterhin verwendet werden. Was aus Verbrauchersicht zunächst nicht schlecht klingt, hat aber gravierende Folgen für den Biozidmarkt. Nur dort, wo auch der Markt groß genug ist, haben und werden Firmen die hohen finanziellen Belastungen auf sich nehmen, um einen Wirkstoff und Produkte zuzulassen. Dies hatte und hat zur Folge, dass zum Beispiel sehr viele der zur Verfügung stehenden Insektizide nicht mehr eingesetzt werden dürfen und die Anzahl der Rodentizidprodukte deutlich verringert wurde. So sind zurzeit fast nur noch Nagerbekämpfungsmittel auf Basis von Blutgerinnungshemmern zugelassen.

Eine aktuelle Liste der noch im Rennen befindlichen Wirkstoffe finden Sie unter:

<http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Wirkstoff/Wirkstoffliste.html>

Die Produktliste finden Sie unter:

<http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Rodentizide.html>

Zur Risikominimierung wird der Einsatz von Rodentiziden deutlich eingeschränkt. Der Einsatz von Blutgerinnungshemmern für nicht Sachkundige ist verboten.

Das Umweltbundesamt hat im Rahmen der Zulassung von Ratten- und Mäusebekämpfungsmitteln mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen erhebliche Umweltrisiken und Risiken der Resistenzentwicklung festgestellt.

Dabei stellt insbesondere die Gefahr der Primär- und Sekundärvergiftung von Nichtzieltieren ein großes Risiko dar.

Unter der Primärvergiftung versteht man die direkte Aufnahme eines Giftköders durch ein Tier, z. B.: Eine Maus frisst einen Köder.

Frisst hingegen eine Katze eine Maus, die vorher einen Giftköder gefressen hat, so spricht man von einer Sekundärvergiftung.

Außerdem weisen die Produkte z. T. persistente (P), bioakkumulierende (B) und toxische (T) Eigenschaften auf (Einstufung als PBT), die zu einer langen Verweildauer der Stoffe in der Umwelt führen können, sich in Lebewesen anreichern und somit Schädigungen verursachen können. Daher wurden von Behördenseite Maßnahmen zur Risikominimierung beschlossen, wodurch der Einsatz der noch zur Verfügung stehenden Rodentizide weiter deutlich eingeschränkt wird. Man unterscheidet bei den Blutgerinnungshemmern zwischen Produkten der 1. Generation (auch FGARs = first generation anticoagulant rodenticides) und Produkten der 2. Generation (auch SGARs = second generation anticoagulant rodenticides).



© Kai Göhmann, IPMpro GmbH

Blutgerinnungshemmer der 1. Generation / 2. Generation

Was sind die Unterschiede?

Beide Wirkstoffgruppen sind Gegenspieler des Vitamin K1, das zur Blutgerinnung benötigt wird. Allerdings unterscheiden sich die Produktgruppen in ihrer Toxizität. Die LD50 (letale Dosis in mg/kg Körpergewicht, bei der 50 % der Versuchstiere nach Aufnahme dieser Menge sterben) ist bei Produkten der 2. Generation deutlich niedriger. Außerdem verbleiben diese Wirkstoffe auch länger im Tier, sodass eine einmalige Aufnahme des Köders ausreicht. Wirkstoffe der 1. Generation werden schneller ausgeschieden und die Schädlinge müssen den Köder mehrfach aufnehmen. Diese Produkte sind daher auch weniger giftig für Nichtzieltiere.

„in und um Gebäude“ angewendet werden (siehe Tabelle 2). Produkte, die Antikoagulanzen der 2. Generation (SGARs) enthalten, dürfen zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen im Innen- und Außenbereich nur noch von sachkundigen Anwendern (Schädlingsbekämpfern) und berufsmäßigen Anwendern mit einem Sachkundenachweis eingesetzt werden (siehe Tabelle 2).

Für private und berufsmäßige Anwender ohne Sachkunde werden diese Produkte in Zukunft nicht mehr im Handel erhältlich sein.

Das bedeutet: Inhaber und Mitarbeiter in lebensmittelverarbeitenden Betrieben dürfen keine handelsüblichen Rattenköder (auf Basis von Blutgerinnungshemmern) mehr einsetzen, sondern müssen damit Sachkundige beauftragen. Das Positionspapier finden Sie unter:

http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/publikationen/positionspapier_rodentizide

Keine wirkstoffhaltigen Köder mehr zur Schädlingsüberwachung

Aber auch für Sachkundige (Schädlingsbekämpfer) wird es nicht einfacher. So ist die bisher übliche Vorgehensweise, einen wirkstoffhaltigen Köder auch zum Monitoring (Schädlingsüberwachung) einzusetzen, nicht mehr erlaubt, sondern es

Antikoagulanzen der 1. Generation (FGARs) dürfen auch weiterhin zur Bekämpfung von Wühlmäusen von nicht sachkundigen Anwendern in den Bereichen „Innenraum“ und

ANZEIGE

www.boyensbackservice.de

Wir kriegen's gebacken!

BROTSCHEIDEÖL SV

schneidet am besten ab, Schnitt für Schnitt!

SPRÜH-SYSTEME

Das niedrigviskose, sparsam dosierbare **Brotschneideöl SV** findet Verwendung in sämtlichen **Rundmesser- und Schneidegattermaschinen**. Perfekt abgestimmt auf die **Pumpsysteme und Leitungen der Schneidemaschinen** sorgt es für einen einwandfreien Transport zu den Messern und eine homogene Verteilung.

1,5 Liter

Brotschneide-Öl SV

Wirksame Vorbeugung gegen mikrobiologischen Befall der Schneidemesser durch Pilze und Bakterien. So wird kompromisslose **Qualitätssicherung** erzielt und das geschnittene Brot bleibt lange köstlich und frisch.

UNIFILLER-SYSTEME

boyens backservice GmbH
Gildestraße 76-80 · 49479 Ibbenbüren

Telefon +49 (0) 54 51-96 37-0
Telefax +49 (0) 54 51-96 37-16


info@boyensbackservice.de
www.boyensbackservice.de

BACKTRENNMITTEL

RATTEN UND MÄUSE				
Anwendungsbereich	Verbraucher	Berufsmäßiger Anwender		Sachkundige
Anwendungskategorie		ohne Sachkunde	mit Sachkunde ¹	Anwender ²
Innenraum	Nein	Nein	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs
Kanalisation	Nein	Nein	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs
In und um Gebäude	Nein	Nein	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs
Außenbereich, offenes Gelände, Mülldeponien etc.	Nein	Nein	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs
WÜHLMÄUSE				
Innenraum	FGARs	FGARs	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs
In und um Gebäude	FGARs	FGARs	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs
Außenbereich, offenes Gelände, Mülldeponien etc.	Nein	Nein	SGARs/FGARs	SGARs/FGARs

¹ Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder nach § 4 Tierschutzgesetz oder mit vergleichbarer Sachkunde (Zertifikat), die eine Teilnahme an einer Schulung mit den folgenden Inhalten nachweist: Verhalten und Biologie von Nagern, Rechnungsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen, Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung gemäß Anhang I, inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement). Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen). Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftungen von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT/ vPvB-Stoffen).
Anwendungstechniken /Vorgehensweise u. Dokumentation, Verhalten von Ratten in der Kanalisation. Ab 2014 wird der Sachkundenachweis gemäß § 4 Tierschutzgesetz nur noch in Verbindung mit dem o. g. Zertifikat ausreichend sein; die Sachkunde nach § 4 Tierschutzgesetz allein wird dann nicht mehr zur Anwendung dieser Produkte berechtigen.

² Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung. Im Rahmen des Erwerbs dieser Sachkunde wird u. a. auch der sachgerechte Umgang mit Rodentiziden, die Antikoagulanzen enthalten, vermittelt.

Quelle: 

++ **Tabelle 2** Zugelassene Anwendungen für Antikoagulanzen der 1. Generation (FGARs) für verschiedene Anwendungsbereiche und Anwendungskategorien zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen sowie Wühlmäusen

sollen giftfreie Köder eingesetzt werden (UBA Papier Anhang I). Natürlich ist dies möglich, macht aber nur Sinn, wenn die Nagerködernstationen auch häufig (möglichst wöchentlich) kontrolliert werden, denn nur dann kann auch zeitnah eingegriffen werden. Bei längeren Inspektionsintervallen füttert man die Nager nur. Auch vom Verhalten der Tiere her kann es zu Schwierigkeiten kommen, Ratten z. B. sind neophob (haben Angst vor Neuem). Wenn sie sich endlich an die neu aufgestellte Rattenköderbox gewöhnt haben und dann nicht regelmäßig Köder darin finden, werden sie diese Station nicht mehr bevorzugt aufsuchen, sondern anderswo nach Nahrung suchen.

Bisher wurden auch zum Monitoring wirkstoffhaltige Köder eingesetzt und Monitoring war damit im Falle von Nagerbefall auch gleichzeitig der Beginn einer Bekämpfung.

Tierschutz schränkt Einsatz ein

Wer darf denn überhaupt Wirbeltiere (hier insbesondere Ratten und Mäuse) töten und wie?

In § 1 des Tierschutzgesetzes heißt es: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schädlingsbekämpfung kann ein vernünftiger Grund sein, wenn dadurch z. B. die Gesundheit von Menschen geschützt werden kann. Aber die Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen; Personen die Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen, bedürfen zudem noch der

Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 11 Tierschutzgesetz). Außerdem gilt zu beachten, dass ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf (§ 4 Tierschutzgesetz). Das gilt auch für das Töten von Wirbeltieren im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen. Die Tötung darf nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

All dies schließt den Einsatz von Klebeflächen aus, da die darauf gefangenen Tiere leiden und elend und langsam sterben. Zurzeit laufen wieder einmal mehrere Gerichtsverfahren wegen Tierquälerei, weil Klebeflächen zur Bekämpfung von Nagetieren eingesetzt wurden. Bei dem Einsatz handelt sich dabei nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern um eine Straftat, die laut § 17 des Tierschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Auch der Einsatz von Lebendfangfallen ist problematisch, denn eine in einer Lebendfangfalle gefangene Ratte oder Maus leidet. Deshalb müssen diese Lebendfangfallen aus Tierschutzgründen täglich (teilweise mehrfach) kontrolliert werden.

Aus diesen Gründen und verstärkt durch Forderungen von Auditoren (BRC, IFS etc.) werden heute teilweise nur noch Schlagfallen zur Nagerkontrolle eingesetzt (manche Großbetriebe haben mehrere Hundert Fallen im Einsatz, die täglich kontrolliert werden). Aber auch diese Schlagfallen müssen so platziert sein, dass sie die Tiere sofort unter Vermeidung von Leiden und Schmerzen töten. +++



Dies ist ein Artikel aus der Fachzeitschrift **brot+backwaren, die 6-mal jährlich erscheint.**

Als Abonnent erhalten Sie die Fachzeitschrift mit Praxisreportagen, Berichten aus Forschung und Entwicklung, Marktanalysen und Firmenportraits sofort nach Erscheinen. Damit haben Sie einen fundierten und umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Technik sowie der Backbranche.

Interessierte können die Zeitschrift unter
www.brotundbackwaren.de

zum Kennenlernen kostenlos und unverbindlich
zum Probelesen bestellen.

In unserem Archiv auf dieser Homepage finden Sie sämtliche Berichte auch als PDF-Datei. Die Fachartikel finden Sie dort nach Jahrgängen sortiert; sie können per Volltextsuche durchsucht werden.

++ Copyrights, Texte zitieren und nutzen

Bitte beachten Sie, dass das einfache Zitieren unserer Texte erlaubt ist, solange sich die Länge des Zitats im Rahmen hält. Dabei halten wir drei Sätze für eine gute Grenze. Verlinken Sie bitte auf unseren Text. Nur wenn Sie mit dem Zitat Werbung machen oder es gewerbsmäßig an Dritte weitergeben wollen, fragen Sie uns bitte erst unter info@foodmultimedia.de.

Längeres Zitieren oder Übernehmen unserer Texte ist nur nach Übereinkunft mit f2m erlaubt. Bilder aus unseren Texten sowie Videos dürfen nur nach Lizenzierung mit den Rechteinhabern weiterverwendet werden.

Ansonsten gilt das übliche Copyright: Wir, die f2m food multimedia gmbh, behalten uns alle Rechte an den Beiträgen auf unserer Seite vor.

++ Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an uns.